

Vom Tage der Veröffentlichung in der Tagespresse liegt die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung im Vereinslokal aus. Einmal im Jahre – möglichst am Ende des Geschäftsjahres – findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

§ 30

Jede ordnungsgemäß einberufende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erreichen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Anträge werden in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt.

Die Abstimmungen sind geheim (Zettelwahl), wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde.

Bei Zettelwahl ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln. Bei Neuwahlen des 1. Vorsitzenden nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein Alterspräsident den Vorsitz.

§ 31

Protokollbuch

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und müssen von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 32

In der Mitgliederversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt und mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

§ 33

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern. Der Vorstand ist ermächtigt, nur über das Vereinsvermögen verfügen zu können.

§ 34

Der Vorstand und die Ausschüsse, deren Sitzungen nicht öffentlich sind, sind beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 35

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 36

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 37

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 38

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Rhaderfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

-insbesondere für sportliche- Zwecke zu verwenden hat.

26817 Rhaderfehn-Collinghorst, den _____